

# RS Vwgh 1992/6/17 91/02/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

B-VG Art131a;

KFG 1967 §76 Abs1;

VStG §37;

VStG §37a;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/02/0058

## Rechtssatz

Eine Führerscheinabnahme kann auch erfolgen, wenn sich das Dokument im Gefolge einer Amtshandlung und Lenkerkontrolle bereits in Händen des Straßenaufsichtsorganes befindet. Die Erklärung, daß das Dokument erst wieder ausgefolgt wird, wenn (ua) eine Sicherheitsleistung erlegt wird, ist eine beim VwGH anfechtbar gewesene behördliche Maßnahme, die der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020052.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)